

Systemisch verankerte niederschwellige ambulante Beratungsmodelle an Schulen für Kranke sollen eingerichtet und ausgebaut werden.

In den Musterraumplänen von Kliniken, in denen schulpflichtige Kinder und Jugendliche über längere Zeiträume behandelt werden, müssen angemessene Schulräume berücksichtigt und verbindlich eingeplant werden, um eine effektive schulische Förderung der Patientinnen und Patienten zu ermöglichen. Es sind Richtlinien und Standards für Schulräume in den Kliniken zu entwickeln, die Unterricht in Gruppen ermöglichen und darüber hinaus auch ausreichend Raum für Material sowie Arbeitsplätze für die Lehrkräfte bieten.

Die Bezeichnung „Schule für Kranke“ muss geändert werden. Der vds schlägt vor, diese Schulform künftig als „Schulisches Zentrum für Pädagogik bei Krankheit“ zu bezeichnen.

„Schule für Kranke im Umbruch
Auf dem Weg zu einem schulischen Zentrum für Pädagogik bei Krankheit“

Der vds NRW setzt sich mit diesem Beitrag dafür ein, dass dringend erforderliche schulrechtliche und schulorganisatorische Maßnahmen zur Anpassung der Erlasse an die veränderte Lebenssituation langzeiterkrankter Kinder und Jugendliche und an die veränderten Behandlungsstrukturen im Gesundheitssystem eingeleitet und umgesetzt werden.

Ausführliche Analysen, Informationen, Beschreibungen, Grafiken, konkrete Fallbeispiele und Literaturhinweise sind in der Veröffentlichung des vds NRW „Schule für Kranke im Umbruch – auf dem Weg zu einem schulischen Zentrum für Pädagogik bei Krankheit“ zu finden.

Preis: 8,00 € für Mitglieder des vds
15,00 € für Nicht-Mitglieder

Zu bestellen über
Verband Sonderpädagogik
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Wilhelm-Canaris-Str. 6 · 59348 Lüdinghausen
<http://www.verband-sonderpaedagogik-nrw.de>
E-Mail: post@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

oder über den Buchhandel
ISBN 978-3-00-046989-3

Referat Pädagogik bei Krankheit
im Verband Sonderpädagogik NRW

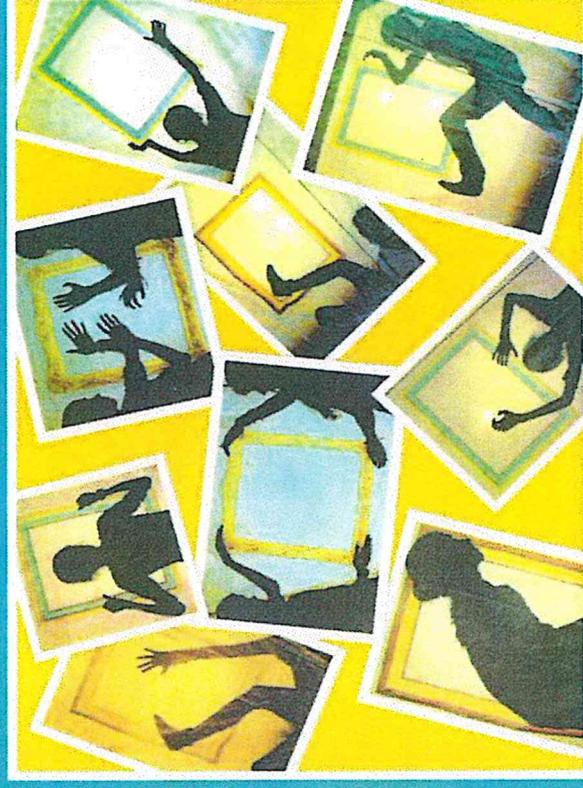
Rosalia Abbenhaus, Monika Ahrens, Frederik Aifken,
Cornelius Busch, Antje Dünnewald, Jutta Hinne-Fischer, Johannes
Krane-Erdmann, Peter Lüffe, Michael Röder, Telse Sentker



Verband Sonderpädagogik
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
(Hrsg.)

Schule für Kranke im Umbruch

Auf dem Weg
zu einem schulischen Zentrum
für Pädagogik bei Krankheit



Referat Pädagogik bei Krankheit
im Verband Sonderpädagogik NRW
Positionen

Die Schule für Kranke befindet sich aufgrund tiefergreifender Veränderungen sowohl im Bildungs- als auch im Gesundheitsbereich in einem Entwicklungsprozess. In der Veröffentlichung „Schule für Kranke im Umbruch – auf dem Weg zu einem schulischen Zentrum für Pädagogik bei Krankheit“ stellt das vds Referat „Pädagogik bei Krankheit“ des Landesverbandes NRW die veränderte Situation der Schule für Kranke dar und zeigt die sich hieraus ergebenden Perspektiven und erforderlichen Handlungsstrategien auf.

Ziel ist die Teilhabe erkrankter Kinder und Jugendlicher an einem inklusiv ausgerichteten Schulsystem.

Im Folgenden werden die Positionen aufgeführt, die sich aus der Beschreibung und Analyse der Arbeit der Schule für Kranke ergeben.

Angesichts der veränderten medizinisch-therapeutischen Behandlungsstrukturen hat sich die schulische Förderung erkrankter Schülerinnen und Schüler nicht mehr vorrangig an der zeitlichen Dauer oder an örtlichen Vorgaben eines Krankenhausaufenthaltes zu orientieren, sondern vielmehr an den Unterstützungs- und Förderbedarfen der erkrankten Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler, die nach ihrer Entlassung aus der Klinik noch nicht ausreichend stabilisiert sind, eine allgemeine Schule zu besuchen, sollen die Möglichkeit erhalten, für einen befristeten Zeitraum weiterhin an der Schule für Kranke unterrichtet zu werden, ohne dass ein aufwändiges Genehmigungsverfahren eingeleitet werden muss.

Ebenso sollen Schülerinnen und Schüler, die auf einen stationären oder teilstationären Behandlungsplatz in der Klinik warten und die aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr am Unterricht ihrer Stammschule teilnehmen können, die Möglichkeit erhalten, bis zu ihrer stationären oder teilstationären Aufnahme in die Klinik am Unterricht der Schule für Kranke teilzunehmen.

Die Verordnungs- und Verwaltungsvorschriften müssen daher bezüglich der Schule für Kranke überprüft und den modernen medizinisch-therapeutischen Behandlungsstrukturen angepasst werden.

Es müssen rechtliche Regelungen getroffen werden, die es ermöglichen, Kinder und Jugendliche, die in medizinisch-therapeutischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, durch die Schule für Kranke zu unterrichten.

Maßnahmen zur Gestaltung von Übergängen - wie beispielsweise Belastungs-erprobungen und Übergangsbegleitungen - sowie Aufgaben im Bereich Beratung und Kooperation müssen rechtlich abgesichert und mit Ressourcen ausgestattet werden.

Die intensivpädagogische Förderung schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler an der Schule für Kranke muss eine angemessene Berücksichtigung finden. Durch die Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung soll weiterhin sichergestellt bleiben, dass Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke mit einem erheblichen, über das allgemeine Maß hinausgehenden, sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf als „Schwerstbehindert“ im Sinne des § 14 (AO-SF 2014) anerkannt werden.

Das Anerkennungsverfahren § 14 (AO-SF 2014) muss die engen zeitlichen Rahmenvorgaben des Klinikalltags angemessen berücksichtigen und schulisch anwendbar sein. Die Anerkennung eines intensivpädagogischen Förderbedarfs für Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke muss auf der Grundlage klar definierter Kriterien erfolgen.

Die Schulen für Kranke müssen Zugang zu den Informationen der VERA-Lernstandserhebungen und der zentralen Abschlussprüfungen erhalten, sodass Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke an diesen Prüfungen teilnehmen können. Schulen für Kranke sollen die Möglichkeit zur Vergabe von Abschlüssen erhalten.

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen haben einen erhöhten individuellen Unterstützungsbedarf, der bei der Bemessung der Lehrerstellen auch weiterhin Berücksichtigung finden muss. Der Schule für Kranke müssen deshalb zur Wahrnehmung und Umsetzung dieses pädagogischen Auftrags entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Zur Gewährleistung und Sicherstellung sonderpädagogischer Förderung an der Schule für Kranke müssen rechtliche Regelungen getroffen werden, die festlegen, dass an den Schulen für Kranke mindestens eine Person der Schulleitung sowie die Hälfte der Lehrkräfte über eine sonderpädagogische Qualifikation verfügt.

Die sonderpädagogische Förderung an Schulen für Kranke muss ggf. durch fachliche Qualifizierungsmaßnahmen von Lehrkräften sichergestellt werden. Lehrkräfte an Schulen für Kranke, die über keine sonderpädagogische Ausbildung verfügen, müssen die Möglichkeit erhalten, berufsbegleitend eine Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik zu erwerben.

Das Fehlen einer wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung für Lehrkräfte, die an der Schule für Kranke eingesetzt sind, macht die Einrichtung kontinuierlicher Fortbildungsangebote auf allen Ebenen dringend erforderlich. Spezifische landesweite Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte an Schulen für Kranke müssen eingerichtet werden.

Der Förderschwerpunkt Pädagogik bei Krankheit muss als Element der Lehrerbildung in die Studienordnung aufgenommen werden.

Lehrkräfte aller Schulformen sollen im Rahmen ihrer schulpraktischen Lehrerbildung über Unterricht und Erziehung kranker Schülerinnen und Schüler informiert werden, um sie auf die Aufgabe der inklusiven Förderung vorzubereiten.

Lehrkräfte an Schulen für Kranke müssen die Möglichkeit zur Supervision erhalten.

Der Umfang der Verwaltungsaufgaben an den Schulen für Kranke soll nicht nur an der statistischen Schülerzahl bemessen werden, sondern sowohl die Gesamtschülerzahl als auch die Anzahl von Teilstandorten sowie die Zunahme von Kooperationsaufgaben berücksichtigen.